

Sitzungsunterlagen

4. öffentliche Sonder-Sitzung des
Haushalts- und Finanzausschusses
(gemeinsam mit dem
Wirtschaftsausschuss)

30.08.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung Haushalts- und Finanzausschuss	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2.1 Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH)	7
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3251/17-LR	7
Anlage 1_Übersichten Guv 2004-2016 und Plan 2017-2021 5-3251/17-LR	13
Anlage 2_Information über den Sachstand der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe 5-3251/17-LR	15
Anlage 3_Wirtschaftsplaung 2017-2021 SWFG mbH 5-3251/17-LR	17
Anlage 4_Finanzierungsmittel 5-3251/17-LR	29
TOP Ö 2.2 Aufgabenübertragung Breitbandausbau	31
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3268/17-IV	31
Kooperationsvereinbarung Breitband 5-3268/17-IV	33

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Haushalts- und Finanzausschuss

Auskunft: Frau Kozak
Telefon: 03371 608-1201
E-Mail: Christine.Kozak@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 4. öffentlichen Sonder-Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (gemeinsam mit dem Wirtschaftsausschuss) am Mittwoch, dem 30.08.2017, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Kreisausschussaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1 | Eröffnung der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Bestätigung der Tagesordnung | |
| 2 | Beschlussvorlagen | |
| 2.1 | Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH) | 5-3251/17-LR |
| 2.2 | Aufgabenübertragung Breitbandausbau | 5-3268/17-IV |

gez. Dirk Hohlfeld
Der Vorsitzende

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3251/17-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft	30.08.2017
Haushalts- und Finanzausschuss	30.08.2017
Kreistag	11.09.2017

Betr.: Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH) mit Wirkung zum 01.01.2018.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 3. August 2017

Wehlan

Sachverhalt:

1. Erläuterung zum Beschluss:

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 27.06.2016 die mittelfristige geordnete Beendigung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Es erfolgte der Auftrag an die Landrätin, einen Vorschlag (zeitlich, organisatorisch, finanziell) für die Beendigung der Gesellschaft spätestens Anfang 2018 dem Kreistag vorzulegen. In diesen Vorgang gliedert sich die vorliegende Beschlussfassung ein.

Das Ziel des Liquidationsverfahrens ist die geordnete Abwicklung der SWFG mbH mit dem Resultat der wirtschaftlichen Auflösung und Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister. Die Aufgabe des Liquidators besteht darin, die laufenden Geschäfte, d.h. sämtliche kaufmännische Aktivitäten, insbesondere die bestehenden Verträge zwischen der Gesellschaft und Dritten, zu beenden. Damit verbunden sind üblicherweise u.a. die Umsetzung der Vermögensgegenstände in Geld, der Einzug von Forderungen, die Begleichung der Verbindlichkeiten sowie die Verteilung des Restvermögens.

Der bereits erteilte Auftrag des Kreistages zur Vorlage eines Ablaufplanes Anfang 2018 für die Beendigung der Gesellschaft bleibt bestehen, da die Aufgabe des Liquidators dem Grunde nach diesen Auftrag umfasst. Die Prüfung von Möglichkeiten für eine Beschäftigung des Personals der SWFG mbH beim Landkreis erfolgt dabei im Rahmen der allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen und unter Beachtung der sozialen Verantwortung des Landkreises.

Die Zuständigkeit des Kreistages bei einer Auflösung der SWFG mbH ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 21 i. V. m. § 92 Abs. 2 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

2. Erläuterung zur Historie der SWFG mbH sowie zur beihilferechtlichen Prüfung

Die SWFG mbH war als kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaft nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern wirkte als Dienstleister für kleine und mittelständische Unternehmen und Kommunen. Ausgehend von dem Beschluss des Kreistages Nr. 4-1125/11-LR vom 27.02.2012 wurde die SWFG mbH in eine Immobiliengesellschaft umstrukturiert. Der Kreistag beschloss in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen, bisher durch die SWFG mbH wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in die Verwaltung des Landkreises zu integrieren sind. In den Beratungen einer dazu eigens eingerichteten Arbeitsgruppe sollten im Ergebnis die Abteilungen Immobilienmanagement und Biotechnologiepark der SWFG mbH zunächst innerhalb der GmbH weiter geführt werden, da eine Integration in die Verwaltung nicht zielführend und als zu kostenintensiv eingeschätzt wurde. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage des Landkreises wurde mit dieser Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung von einer damit verbundenen Einsparung von 200 T€ ausgegangen. Zudem fasste der Kreistag am 27.03.2013 den Beschluss Nr. 4-1484/13-LR zum Verkauf des Immobilienpakets der SWFG und am 23.10.2013 den Beschluss Nr. 4-1513/13-KT/3 zur Einbehaltung von 2 Mio. € für die Liquiditätssicherung der SWFG mbH.

Mit den Beschlüssen und den Maßgaben der Haushaltssicherung des Landkreises ist klar definiert worden, dass das Engagement des Landkreises für die SWFG mbH nicht mehr auf eine Erweiterungsstrategie der wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet ist, sondern auf die Sicherung der Liquidität der Gesellschaft. Ziel im zukünftigen Umgang mit der SWFG mbH ist die möglichst geringe finanzielle Belastung des Kreishaushaltes.

Durch die Abgabe von Betätigungsfeldern der Wirtschaftsförderung an den Landkreis im Jahre 2012 erfuhr die SWFG mbH eine wesentliche Reduzierung ihrer Aufgaben. Die SWFG mbH ist strukturell defizitär. Die finanziellen Belastungen durch den Kapitaldienst für die Investitionskredite und für die Betriebsmittelkredite können nicht erwirtschaftet werden. Daher ist die SWFG mbH auf Zuschüsse des Landkreises bzw. die Geltendmachung der Verlustausgleiche angewiesen. Der Gesellschafter erbringt zwar seit Jahren erhebliche finanzielle Leistungen für die SWFG mbH, ohne jedoch der Gesellschaft seit dem Jahre 2003 den nach dem vormaligen Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verlustausgleich in voller Höhe zur Verfügung gestellt zu haben. Das führte seit dem Jahre 2005 bis 2012 in der SWFG mbH jedes Jahr zu einer angespannten Finanzlage und zu einer prekären Eigenkapitalausstattung (siehe Anlage 1).

Der Kreistag wurde mit der Informationsvorlage Nr. 5-3128/17 – LR über den Stand der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei Zahlung eines Fehlbetrages an die SWFG mbH durch den Landkreis als Gesellschafter informiert. Im Ergebnis der Beratung beim Ministerium des Inneren und nach Abschluss der Prüfung durch das Rechtsamt stellen sich die Zahlungen an die SWFG mbH zum Ausgleich von Fehlbeträgen als Beihilfen nach Art. 107 (AEUV) dar. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Zahlung aus Haushaltsmitteln des Landkreises an die SWFG mbH eine Beihilfe im europarechtlichen Sinne gezahlt würde.

Die SWFG mbH stellt sich als Immobiliengesellschaft dar. Laut Gesellschaftsvertrag vom 19. Februar 2015 besteht der Gegenstand der Gesellschaft in der Vermarktung der entwickelten eigenen Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang Grundstücke erwerben, verpachten, vermieten, veräußern und zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellen. Die SWFG mbH betätigt sich damit wirtschaftlich am Immobilienmarkt. Dies ist keine Aufgabe, die der „öffentlichen Hand“ originär zufällt und sie steht in keinem Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen.

Die Möglichkeit einer Betrauung der SWFG mbH mit einer „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ scheidet aus, denn die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft lässt sich der Definition einer „DAWI“ nicht zuordnen. Eine DAWI kann als „wirtschaftliche Tätigkeit“ definiert werden, „die dem Allgemeinwohl dient und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt werden könnte“. Eine dem Allgemeinwohl oder einem öffentlichen Zweck dienende wirtschaftliche Tätigkeit kann allerdings in der Immobiliertätigkeit nicht angenommen werden.

Die Voraussetzung einer Betrauung der SWFG mbH mit einer „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ ist in Folge des Beschlusses des Kreistages Nr. 4-1125/11-LR vom 27.02.2012, mit dem die SWFG mbH in eine Immobiliengesellschaft umstrukturiert wurde, nicht mehr gegeben. Der Kreistag beschloss in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen, bisher durch die SWFG mbH wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in die Verwaltung des Landkreises zu integrieren sind. Aufgaben, mit der die Gesellschaft von der öffentlichen Hand betraut werden könnte, wurden in die Verwaltung integriert. Die Betrauung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften kann erfolgen, wenn der Gegenstand des Unternehmens Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung wie z.B. Investorenbetreuung, Ansiedlungsservice, Fachkräfte- und Innovationsförderung sowie Existenzgründung aufweisen. Die Vermietung und Vermarktung der Flächen des Biotechnologieparks ist keine Aufgabe der Wirtschaftsförderung. Ohne eine Entscheidung zu der Frage treffen zu müssen, ob eine „rückwirkende Betrauung“ grundsätzlich rechtlich zulässig wäre, ist dieses Vorgehen bereits durch die weggefallene Aufgabe der Wirtschaftsförderung ausgeschlossen. Eine Zuführung weiterer Aufgaben in die Gesellschaft, um deren weitere Geschäftstätigkeit zu sichern, ist indes nicht beabsichtigt. Das ergibt sich aus der oben dargestellten Beschlusslage.

Eine Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die Beihilfen in bestimmten aufgezählten Fällen, z.B. Regionalbeihilfen, Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) als notifizierungsfrei erklärt, ist für die als „Verlustrückgang“ bestimmte Zahlung an die SWFG mbH nicht möglich, denn die gesetzlichen Voraussetzungen liegen hierfür nicht vor.

Daneben sind Hinweise des Ministeriums u.a. bezüglich des „Private Investor Test“ auf ihre Anwendbarkeit berücksichtigt worden. Es wurde geprüft, ob die Zahlung keine Beihilfe wäre, wenn der Gesellschafter lediglich wie ein „privater Investor“ tätig wäre. Anders gesagt: Zuwendungen an öffentliche Unternehmen durch den öffentlich-rechtlichen Eigentümer sind nur dann „Beihilfen“, wenn ein privater Gesellschafter in einer gleichartigen Situation unter Rentabilitäts Gesichtspunkten und unabhängig von allen sozial- oder regionalpolitischen Erwägungen eine solche Kapitalbeihilfe nicht gewährt hätte (EuGH C-42/93, ECLI:EU:C:1994:326; Geiger, Khan, Kotzur, aaO., Art. 107 AEUV, Rdnr. 9), weil sie wirtschaftlich unsinnig wäre. Hiervon ist allerdings auszugehen. Rendite war und ist nicht zu erwarten und wird von der Geschäftstätigkeit der SWFG mbH auch nicht zu erwarten sein. Eine Auflösung der „Beihilfeigenschaft“ ist hier nicht zu suchen.

Weiterhin regte die SWFG mbH eine „harte Patronatserklärung“ zur Überwindung der bilanziellen Überschuldung an Stelle eines Verlustrückganges an. Ein derartiges Vorgehen würde die beihilferechtliche Problematik nicht auflösen. Kommunalverfassungsrechtlich ist eine „harte Patronatserklärung“ mit einer Verlustrückgangspflicht im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf gleichzusetzen. Sie unterliegt daher denselben Maßgaben wie eine Verlustrückgangspflicht. Beihilferechtlich werden Patronatserklärungen einer kommunalen Gebietskörperschaft mit einer Ausfallbürgschaft gleich gesetzt, obwohl die Haftung des Patrons weiter geht als die des Ausfallbürgen. Sie unterliegt daher ebenfalls einer grundsätzlichen Notifizierungspflicht nach EU-Recht, denn sie stellt sich ebenfalls als Beihilfe im europarechtlichen Sinne dar.

Die Information zum Sachstand beihilferechtlichen Prüfung an die Aufsichtsratsmitglieder sowie den Geschäftsführer der SWFG mbH ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis wird auf der Grundlage des bereits erfolgten Beschlusses des Kreistages zur mittelfristigen Beendigung der SWFG mbH dem Kreistag die Auflösung der SWFG mbH durch Liquidation vorgeschlagen. Diese planmäßige Liquidation soll einen geordneten Ausstieg aus der Gesellschaft sichern.

3. Erläuterung zur aktuellen Situation der SWFG mbH:

Die Lage der Gesellschaft stellt sich derzeit wie folgt dar: Unter Bezugnahme des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2016 ergibt sich, dass die SWFG mbH aufgrund ihrer Geschäftsfelder (Immobilienverkauf, Biopark Wohnen und Biopark Gewerbe) auch zukünftig zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit neben Veräußerungen von Immobilien oder Grundstücken auf Leistungen des Gesellschafters angewiesen sein wird. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist einen Jahresfehlbetrag von rd. 563 T€ auf. Die Wirtschaftsplanung 2017 zeigt ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. 787 T€ sowie in den Folgejahren:

- 2018 rd. – 627 T€;
- 2019 rd. – 601 T€;
- 2020 rd. – 587 T€;
- 2021 rd. – 576 T€ (siehe Anlage 3).

Bisher konnten durch Kosteneinsparungen und Umsatzerhöhungen finanzielle Spielräume in Höhe von 100 T€ – 150 T€ erreicht werden. Die Sparte Biopark Wohnen sowie die Sparte Immobilienverwaltung erzielt ein Ergebnis von rd. 0 €. Die Sparte Biopark Gewerbe verursacht jährlich einen Verlust von rd. 500 T€.

Bezugnehmend auf die Ausführungen der SWFG mbH zur Liquiditätssituation, ist die Liquidität durch Erzielung von Einzahlungen durch aktuelle Verkäufe bis zum Ende des Jahres 2018 gesichert. Sollte sich zwischenzeitlich ein Liquiditätsproblem ergeben, besteht die Möglichkeit der Auszahlung eines europarechtlich erlaubten Betrages in Höhe von max. 200.000 € (De-minimis-Regelung).

4. Auswirkungen der Liquidation auf die Bürgschaften des Landkreises

Die Anlage 4 stellt die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzierungsmittel der SWFG mbH zum 31.12.2016 dar. Für drei Kredite der Gesellschaft sind derzeit noch Ausfallbürgschaften des Landkreises angegeben:

1. DKB	641 1490	1.636.134,02 €
2. MBS	8391 279 015	987.000,00 €
3. MBS	8391 856 012	13.000.000,00 €

Deren Restschuld beträgt insgesamt 12.127 T€ zum 30.06.2017 sowie rd. 11.825 T€ zum 31.12.2017.

Die beiden ersten Ausfallbürgschaften wurden nach Kreisausschussbeschluss mit Schreiben vom 17.06.2006 vom Innenministerium genehmigt. Die Ausfallbürgschaft zu Kredit Nummer drei wurde nach entsprechendem Kreisausschussbeschluss mit Schreiben vom 05.07.2006 von der Aufsichtsbehörde unter Auflagen genehmigt. Diese Auflagen waren:

- „1. Die aus dem Projekt MBS-Immobilien künftig erzielten Überschüsse sind für die Verringerung der jährlich vom Landkreis für die SWFG zu erbringenden Zuschüsse (Verlustausgleich) einzusetzen.
2. Über die Entwicklung der Verlustausgleiche ist, beginnend ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2012, jährlich zum 30.03. für das abgelaufene Haushaltsjahr an das Innenministerium zu berichten.
3. Etwaige Erhöhungen des Verlustausgleiches sind dabei detailliert zu begründen und es sind Maßnahmen darzustellen, mit denen dieser Entwicklung entgegen gewirkt wird.“

Zur Inanspruchnahme des Bürgen enthalten die drei Ausfallbürgschaften folgende Formulierung: „Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen, sobald und soweit ein Ausfall eingetreten ist. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistung der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.“

Bei Kredit Nummer zwei änderte sich nach der Erteilung der Genehmigung die Kreditnummer (ursprünglich 8151015340), die Kredithöhe (ursprünglich 1.114.500,00 €), sowie Laufzeiten und Zinshöhe. Weiterhin wurden als Sicherheit für den Kredit nicht mehr Grundschulden sondern nur noch die Ausfallbürgschaft des Landkreises angegeben. Es gab daraufhin seitens des Landkreises eine Anfrage beim Innenministerium, ob diese Änderungen ein erneutes Genehmigungsverfahren notwendig machen. Mit Schreiben vom 20.10.2006 antwortete das Innenministerium, dass eine erneute Genehmigungspflicht dann gegeben ist, wenn die Änderungen so wesentlich sind, dass sie das vom Landkreis übernommene Risiko erhöhen. Dies sei der Fall, wenn sich beispielsweise im Rahmen einer Umschuldung der verbürgten Kredite die Kreditlaufzeit verlängert.

Nach Prüfung durch den Landkreis ergab sich, dass sich aus den Veränderungen des zweiten Kredites eine Risikoerhöhung für den Landkreis ergab. Eine diesbezügliche Genehmigung des Innenministeriums findet sich jedoch nicht in den Akten.

Im Rahmen der Liquidation sind die Vermögensgegenstände der SWFG mbH zu veräußern. In welcher Zeitspanne dies erfolgen kann, wie werthaltig die Immobilien sind und ob sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus den Einnahmen vollständig und rechtzeitig begleichen lassen, kann nicht beurteilt werden. Solange die SWFG mbH ihre Verbindlichkeiten aus den Krediten pünktlich und vollständig erfüllt, wird kein Rückgriff auf den Landkreis als Ausfallbürgen erfolgen, da der Ausfall des Kreditnehmers nicht eingetreten ist.

Sollte ein Rückgriff auf den Landkreis wegen Zahlungsunfähigkeit der SWFG mbH erfolgen, so ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Ausfallbürgschaft für den zweiten genannten Kredit nicht wirksam sein dürfte. Dies ist Folge der aufgeführten Veränderung des Kredites durch die Gesellschaft nach der Genehmigung der Ausfallbürgschaft des Landkreises durch das Innenministerium. Die Veränderung bewirkte trotz Senkung des Kreditbetrages im Hinblick auf die Laufzeit des Kredites sowie der Besicherung eine Risikoerhöhung für den bürgenden Landkreis. Es war deshalb nach § 63 der damals gültigen Landkreisordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der damals gültigen Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) eine neue Genehmigung des Innenministeriums erforderlich gewesen. Eine solche ist nicht aktenkundig. Gemäß § 122 Abs. 1 GO hat dies die Unwirksamkeit der Bürgschaft zur Folge.

Der dritte Kredit wurde mit drei Auflagen erteilt. Ob die Auflagen erfüllt wurden, kann anhand der vorgelegten Akten nicht nachvollzogen werden. Da sich jedoch auch kein Genehmigungswiderruf findet, wird von der Erfüllung der Auflagen ausgegangen. Es ist von der Wirksamkeit der Bürgschaftsverpflichtung auszugehen.

Bei Ausfall des Kreditnehmers würde der Landkreis nur in Höhe der noch valutierenden Verbindlichkeiten aus dem ersten und dritten Kredit in Anspruch genommen werden können.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht zur Entwicklung der GuV der SWFG mbH
- Anlage 2: Information zum Sachstand einer beihilferechtlichen Prüfung
- Anlage 3: Wirtschaftsplan 2017 der SWFG mbH
- Anlage 4: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzierungsmittel der SWFG mbH

Vergleich GuV 2004-2016

In TEUR	IST 2004	IST 2005	IST 2006	IST 2007	IST 2008	IST 2009	IST 2010	IST 2011	IST 2012	IST 2013	IST 2014	IST 2015	IST 2016*
Umsatz	1.733	1.386	2.878	3.086	3.113	3.244	2.468	2.428	2.335	1.441	1.048	1.067	2.280
Bestandsveränderungen	11	12	340	0	43	0	1.865	584	1.579	-441	-256	-1.198	-177
Sonstige Erträge	1.021	1.493	1.378	1.327	2.297	1.398	2.132	2.628	3.370	4.330	2.244	3.570	970
Materialaufwand													-1.657
Personal	-505	-567	-570	-722	-1.001	-1.122	-1.412	-1.217	-1.051	-697	-621	-531	-490
AfA	-1.197	-1.175	-1.344	-1.343	-1.345	-1.296	-1.199	-1.185	-1.325	-2.151	-970	-825	-813
Sonstige Aufwendungen	-1.822	-1.904	-2.688	-2.502	-2.824	-2.495	-3.516	-3.626	-3.712	-2.645	-1.711	-1.897	-227
Abschr. auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	-110	0	0	0	-67	-49	-1
Zinsen & Finanzaufwand	-721	-631	-1.156	-1.246	-1.394	-1.327	-1.061	-1.013	-1.013	-867	-586	-571	-396
Verlustübernahme	-448	-701	-458	-301	-179	-168	-132	-1	-1	-1	0	-1	-2
Außerord. Aufwendungen	0	-350	0	0	-85	-124	0	0	0	0	0	-1.144	0
Steuern	-47	-52	-58	-92	-108	-97	-96	-117	-101	-111	-53	-52	-50
Ergebnis	-1.975	-2.489	-1.678	-1.793	-1.483	-1.987	-1.061	-1.519	81	-1.142	-972	-1.631	-563

*nach BilRUG (u.a. Aufteilung sonst. Aufwendungen in Materialaufwand und sonst. Aufwand, neue Zuordnung der sonstigen Erträge in die Umsatzerlöse)

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
+ Umsatzerlöse	1.050.800	1.029.952	1.029.892	1.033.492	1.033.492
± Bestandsveränderungen	-107.281	57.627	60.664	7.232	0
= Gesamtleistung	943.519	1.087.579	1.090.556	1.040.724	1.033.492
+ sonstige betriebliche Erträge	1.781.082	1.385.832	1.415.987	1.451.719	1.451.779
= Rohergebnis	2.724.601	2.473.411	2.506.543	2.492.443	2.485.271
- Personalaufwand	491.682	506.623	509.474	509.867	509.867
- Abschreibungen	808.954	785.882	783.031	782.647	781.807
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.986.654	1.593.846	1.609.496	1.591.796	1.584.624
= Betriebsergebnis	-562.689	-412.940	-395.458	-391.867	-391.027
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.064	2.064	1.064	1.064	464
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	178.080	168.080	157.919	147.597	137.109
= Finanzergebnis	-176.016	-166.016	-156.855	-146.533	-136.645
- Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0	0	0
= Ergebnis nach Steuern	-738.705	-578.956	-552.313	-538.400	-527.672
- sonstige Steuern	47.824	47.824	48.544	48.544	48.544
= Jahresfehlbetrag	-786.529	-626.780	-600.857	-586.944	-576.216



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat I
Rechtsamt / Beteiligungsmanagement
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Struktur- und Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft mbH
Herr Johannes Ferdinand
Im Biotechnologiepark 4 (CCB)
14943 Luckenwalde

Auskunft: Frau Fröbe
Zimmer: C3-0-02
Telefon: 03371 608-1309
Telefax: 03371 608-9085
E-Mail: Stefanie.Froebe@teltow-flaeming.de *
Datum: 21. April 2017
Aktenz. : 30 BM 18/2017

Information über den Sachstand der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe

Sehr geehrter Herr Ferdinand,

für den Abschluss der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fand am 28. März 2017 ein Gesprächstermin im Ministerium für Inneres und Kommunales zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie statt. Weitere Konsultationen im Nachgang zum Gespräch waren notwendig, diese sind nun abgeschlossen.

Im Ergebnis der Beratung und nach Abschluss der Prüfung durch das Rechtsamt stellen sich die Zahlungen an die SWFG mbH zum Ausgleich von Fehlbeträgen als Beihilfen nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Zahlung aus Haushaltsmitteln des Landkreises an die SWFG mbH die Voraussetzungen erfüllt sind, um eine Beihilfe annehmen zu können.

Die in der Prüfung aufgeworfenen Fragen sind durch das Rechtsamt beantwortet. U.a. wird eingeschätzt, dass die Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen ist, dass die Tätigkeit – also das Immobiliengeschäft – lediglich lokale Auswirkungen hätte. Die mögliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft SWFG mbH ist weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch andere rechtliche Regelungen auf einen lokalen Bereich beschränkt.

Daneben sind Hinweise des Ministeriums u.a. bezüglich des „Private Investor Test“ auf ihre Anwendbarkeit berücksichtigt worden.

Es wurde geprüft, ob die Zahlung keine Beihilfe wäre, wenn der Gesellschafter lediglich wie ein „privater Investor“ tätig wäre. Anders gesagt: Zuwendungen an öffentliche Unternehmen durch den öffentlich-rechtlichen Eigentümer sind nur dann „Beihilfen“, wenn ein privater Gesellschafter in einer gleichartigen Situation unter Rentabilitätsgesichtspunkten und unabhängig von allen sozial- oder regionalpolitischen Erwägungen eine solche Kapitalbeihilfe nicht gewährt hätte (EuGH C-42/93, ECLI:EU:C:1994:326; Geiger, Khan, Kotzur, aaO., Art. 107 AEUV, Rdnr. 9), weil sie wirtschaftlich unsinnig wäre. Hiervon ist allerdings auszugehen. Rendite war, ist und wird von der

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Geschäftstätigkeit der SWFG mbH nicht zu erwarten sein. Eine Auflösung der „Beihilfeeigenschaft“ ist hier nicht zu suchen.

Nach Abschluss der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe sowie auf der Grundlage des bereits erfolgten Beschlusses des Kreistages zur mittelfristigen Beendigung der SWFG mbH werde ich dem Kreistag die Auflösung der SWFG mbH vorschlagen. Diese planmäßige Liquidation, über die der Kreistag am 26. Juni 2017 befinden wird, soll einen geordneten Ausstieg aus der Gesellschaft sichern.

Der Verfahrensweg bei einer Auflösung der Gesellschaft ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 21 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 6 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der SWFG mbH. Nach der BbgKVerf ist zuerst ein Beschluss des Kreistages zur Auflösung der SWFG mbH zu fassen. Im Nachgang ist dann der entsprechende Auflösungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung notwendig.

Die Aufgabe des Liquidators besteht dann darin, die laufenden Geschäfte, d.h. sämtliche kaufmännische Aktivitäten, insbesondere die bestehenden Verträge zwischen der Gesellschaft und Dritten zu beenden. Damit verbunden sind üblicherweise u.a. die Umsetzung der Vermögensgegenstände in Geld, der Einzug von Forderungen, die Begleichung der Verbindlichkeiten sowie die Verteilung des Restvermögens.

Der bereits erteilte Auftrag des Kreistages zur Vorlage eines Ablaufplanes Anfang 2018 für die Beendigung der Gesellschaft bleibt bestehen, da die Aufgabe des Liquidators dem Grunde nach diesen Auftrag umfasst. Die Prüfung von Möglichkeiten für eine Beschäftigung des Personals der SWFG mbH beim Landkreis erfolgt dabei unter Beachtung der sozialen Verantwortung des Landkreises.

Bezugnehmend auf die Ausführungen der SWFG mbH zur Liquiditätssituation, ist die Liquidität voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2017 gesichert. Sollte sich zwischenzeitlich ein Liquiditätsproblem ergeben, besteht die Möglichkeit der Auszahlung eines Betrages in Höhe von max. 200.000 € (De-minimis-Regelung).

Der Kreistag wird in seiner Sitzung am 24.04.2017 im nicht-öffentlichen Teil über das Ergebnis der Beihilfeprüfung sowie dem Vorschlag zum weiteren Vorgehen informiert. Eine Beschlussfassung des Kreistages ist für die Sitzung 26. Juni 2017 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Kornelia Wehlan



WIRTSCHAFTSPLANUNG

für das Jahr 2017



Inhaltsverzeichnis

Bericht zum Wirtschaftsplan 2017	3
Festsetzungen nach § 14 (1) Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017	4
Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) 2017-2021	5
Behandlung der zu erwarteten Jahresergebnisse	6
Eigenkapitalausstattung und Liquidität	6
Finanzplan 2015-2020	7
Bilanzentwicklung 2015-2021	9
Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises auswirkenden Einnahmen und Ausgaben	10
Stellenübersicht	11
Übersicht geplanter Investitionen in den Jahren 2017-2021	11
Kreditübersicht	11
Chancen und Risiken	11

Bericht zum Wirtschaftsplan 2017

Im Allgemeinen wurden diverse Verträge und Aufwendungen anhand aktueller Verträge und der derzeitigen Kosten- und Ertragsituation geplant. Hervorzuheben ist, dass in 2017 ein erheblicher Instandhaltungs- bzw. Reparaturaufwand im Biopark notwendig ist, da Labore sich in einem nicht mehr zu vermietbaren Zustand befinden. Verkäufe wurden, bis auf einen in bereits 2016 abgeschlossenen Vertrag mit Übergang in 2017, nicht geplant.

Personalkosten wurden anhand des aktuellen Tarifvertrages angepasst.

Zinsaufwendungen wurden anhand der aktuellen Zins- und Tilgungsplänen der Banken berücksichtigt.

Formblatt 1

Festsetzungen nach § 14 (1) Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 (1) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Gesellschafterversammlung mit Beschluss vom 22.09.2016 der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 zur Beschlussfassung vor:

- 1 Es betragen
 - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	2.726.665 EUR
die Aufwendungen	3.513.194 EUR
der Jahresverlust	786.529 EUR
 - 1.2 **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-760.394 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-15.960 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-672.072 EUR
- 2 Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf
(Neuaufnahme) 0 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf 22.560 EUR

Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) 2017-2021

	Forecast 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
+ Umsatzerlöse	1.053.431	1.050.800	1.029.952	1.029.892	1.033.492	1.033.492
± Bestandsveränderungen	-95.553	-107.281	57.627	60.664	7.232	0
= Gesamtleistung	957.878	943.519	1.087.579	1.090.556	1.040.724	1.033.492
+ sonstige betriebliche Erträge	1.865.893	1.781.082	1.385.832	1.415.987	1.451.719	1.451.779
= Rohergebnis	2.823.771	2.724.601	2.473.411	2.506.543	2.492.443	2.485.271
- Personalaufwand	486.023	491.682	506.623	509.474	509.867	509.867
- Abschreibungen	810.737	808.954	785.882	783.031	782.647	781.807
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.753.249	1.986.654	1.593.846	1.609.496	1.591.796	1.584.624
= Betriebsergebnis	-226.238	-562.689	-412.940	-395.458	-391.867	-391.027
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.691	2.064	2.064	1.064	1.064	464
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	457.067	178.080	168.080	157.919	147.597	137.109
= Finanzergebnis	-455.376	-176.016	-166.016	-156.855	-146.533	-136.645
- Steuern vom Einkommen u. Ertrag	377	0	0	0	0	0
= Ergebnis nach Steuern	-681.991	-738.705	-578.956	-552.313	-538.400	-527.672
- sonstige Steuern	46.956	47.824	47.824	48.544	48.544	48.544
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-728.947	-786.529	-626.780	-600.857	-586.944	-576.216

Behandlung der zu erwarteten Jahresergebnisse

§ 14 Absatz 2 Nr. 1.c EigV

Die vorgesehene Behandlung der zu erwarteten Jahresergebnisse der Wirtschaftsplanung 2017ff

2017 = -786.529

2018 = -626.780

2019 = -600.857

2020 = -586.944

2021 = -576.216

Die jährlichen Verluste werden beim Gesellschafter eingefordert.

Eigenkapitalausstattung und Liquidität

§ 14 Absatz 2 Nr. 1.b EigV

Der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität:

Die bereits zum 31. Dezember 2016 geplante bilanzielle Überschuldung sowie deren weitere Zunahme in der Zukunft ist zu nennen. Ohne weitere Zahlungen des Gesellschafter geht der Wirtschaftsplan 2017 ff. zum 31. Dezember 2021 von einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 5,0 Mio. EUR aus, der kumulierte Verlustvortrag beträgt dann 14,4 Mio. EUR.

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Vermeidung einer bilanziellen und ggf. insolvenzrechtlichen Überschuldung wäre es notwendig, dass der Landkreis, auf dem Hintergrund des Rechtsgutachtens des Landkreises, die jährlichen Verluste (ggf. auch der Vorjahre), wie in §14 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages geregelt ist, ausgleicht.

Weiterhin werden neben weiteren Immobilien- oder Grundstücksveräußerungen auch liquiditätserhaltende Maßnahmen des Gesellschafter notwendig sein.

Risiken sieht der Geschäftsführer vor allem in der Sicherung der Liquidität und in der bilanziellen Überschuldung.

Finanzplan 2015-2020

Formblatt 2

Positionen		Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirtschaftsjahres	Planwirtschaftsjahr +1	Planwirtschaftsjahr +2	Planwirtschaftsjahr +3
Alle Angaben in T EUR		2015	2016	2017	2018	2019	2020
1	+/-	Periodenergebnis	-1.631	-729	-787	-627	-587
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	874	811	809	786	783
3	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen					
4	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	6	-44			
5	+/-	Verlust/ Gewinn aus dem Abgang des Anlagevermögens	-366	-145			
6	+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-740	-467	-467	-467	-467
7	+/-	Abnahme/ Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.501	537	115	-39	-69
8	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.010	-208	-431	0	5
9	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	1.144				
10	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-222	-245	-761	-347	-349
11	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					
12	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	681	215			
13	+	Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände					
14	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens					
15	+	sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	51				
16	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	732	215	0	0	0
17	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8	0	-16	-1	-1
18	-	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	0				
19	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0				
20	-	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0				
21	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8	0	-16	-1	-1
22	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (16./ 21)	724	215	-16	-1	0

Positionen			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirtschaftsjahres	Planwirtschaftsjahr +1	Planwirtschaftsjahr +2	Planwirtschaftsjahr +3
Alle Angaben in T EUR			2015	2016	2017	2018	2019	2020
23	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen						
24	+	Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
25	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		488				
26	+	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen						
27	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen						
28	=	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	488	0	0	0	0
29	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	888	812	672	682	692	703
30	-	Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						
31	-	Auszahlungen an die Gemeinde						
32	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen						
33	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen						
34	=	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	888	812	672	682	692	703
35	=	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (28 ./ 34)	-888	-324	-672	-682	-692	-703
36	+	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven						
37	-	Auszahlungen an Liquiditätsreserven						
38	=	Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (36./ 37)	0	0	0	0	0	0
39	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 10+22+35+38)	-386	-354	-1.449	-1.030	-1.042	-974
40	+	Finanzmittelbestand bzw. voraussichtlicher Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	2.598	2.212	1.858	409	-621	-1.663
41	=	voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Ende der Periode (40./ 39)	2.212	1.858	409	-621	-1.663	-2.637

Bilanzentwicklung 2015-2021

Analysezeitraum	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
alle Angaben in EUR	Ist	Forecast	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan

AKTIVA

A. Anlagevermögen	11.529.500	10.648.751	9.855.757	9.070.835	8.288.764	7.506.117	6.724.309
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.277	1.188	1.188	1.188	1.188	1.188	1.188
II. Sachanlagen	11.521.065	10.640.405	9.847.411	9.062.489	8.280.418	7.497.771	6.715.963
III. Finanzanlagen	7.158	7.158	7.158	7.158	7.158	7.158	7.158
B. Umlaufvermögen	7.441.068	6.589.893	5.026.315	4.656.726	4.725.403	4.726.146	4.726.763
I. Vorräte	4.468.940	4.373.402	4.266.121	4.323.748	4.384.412	4.391.644	4.391.644
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	760.188	358.591	350.720	332.978	340.991	334.502	335.119
III. Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
IV. Kassenbestand, Bundesbankguth., Guthaben bei Kreditinstituten	2.211.940	1.857.900	409.474	0	0	0	0
C. Aktive							
Rechnungsabgrenzungsposten	39.804	33	33	33	33	33	33
F. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.654.333	1.844.414	2.630.943	3.257.723	3.858.580	4.445.524	5.021.740
Bilanzsumme	20.664.705	19.083.091	17.513.048	16.985.317	16.872.780	16.677.820	16.472.845

PASSIVA

A. Eigenkapital	0						
I. Gezeichnetes Kapital	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050
II. Kapitalrücklagen	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034
III. Bilanzverlust	-11.070.417	-11.260.498	-12.047.027	-12.673.807	-13.274.664	-13.861.608	-14.437.824
IV. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.654.333	1.844.414	2.630.943	3.257.723	3.858.580	4.445.524	5.021.740
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	5.019.419	4.552.619	4.085.819	3.619.019	3.152.219	2.685.419	2.218.619
C. Rückstellungen	113.018	69.513	69.513	69.513	69.513	69.513	69.513
D. Verbindlichkeiten	15.520.632	14.456.367	13.353.124	13.292.193	13.646.456	13.918.296	14.180.121
gegenüber Kreditinstituten	13.838.214	12.974.571	12.302.497	12.241.373	12.590.678	12.862.266	13.124.146
erhaltene Anzahlungen	916.622	1.055.507	1.050.627	1.050.820	1.055.778	1.056.030	1.055.975
aus Lieferungen u. Leistungen	527.944	426.289	0	0	0	0	0
gegenüber verbundenen Unternehmen	80.309	0	0	0	0	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	157.543	0	0	0	0	0	0
D. Passive	11.636	4.592	4.592	4.592	4.592	4.592	4.592
Bilanzsumme	20.664.705	19.083.091	17.513.048	16.985.317	16.872.780	16.677.820	16.472.845

Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises auswirkenden Einnahmen und Ausgaben

(§ 17 Absatz 3 EigV)

Formblatt 3

A	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben (§ 17 Absatz 1 EigV)	Voraussichtlich fällige Ausgaben - in 1.000 € -		
		2017	2018	2019
	Verpflichtungsermächtigungen des Jahres			
	Summe	23	22	15
	Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme			

B	Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken (§ 17 Absatz 2 EigV)						
		Nr	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020
	<u>Einzahlungen</u>						
1	Zuschüsse der Gemeinde, davon als:						
	- Kapitalzuschüsse (§ 23 Absatz 2)						
	- davon zum Ausgleich liquiditätswirksamer Verluste (§ 11 Absatz 6 Satz 1)						
	- Investitionszuschüsse (§ 23 Absatz 3)						
	- Betriebskostenzuschüsse (§ 23 Absatz 4 Satz 1)						
	- Verlustausgleichszuschüsse (§ 23 Absatz 4 Satz 2)						
	Aus WP 2016 – 1. Nachtrag	240.947					
	Jahresfehlbetrag 2017	786.529					
	Jahresfehlbetrag 2018		626.780				
	Jahresfehlbetrag 2019			600.857			
	Jahresfehlbetrag 2020				586.944		
	Jahresfehlbetrag 2021					576.216	
2	Darlehen der Gemeinde						
3	Sonstige Einzahlungen der Gemeinde						
	<u>Auszahlungen</u>						
1	Ablieferungen an die Gemeinde						
	- von Gewinnen						
	- von Konzessionsabgaben						
	- von Verwaltungskostenbeiträgen						
	- bei Eigenkapitalentnahmen						
2	Tilgung von Darlehen der Gemeinde						
3	Sonstige Auszahlungen an die Gemeinde						

Nach § 14 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages der SWFG mbH wird der ausgewiesene Fehlbetrag seitens des Gesellschafters im Rahmen seiner Haushaltsplanung berücksichtigt, soweit die entsprechende Vertretung dazu einen positiven Beschluss fasst. Da bisher nur die 488.000 EUR (2016) beschlossen sind, werden die geplanten Verlustausgleichszahlungen nicht in Planung berücksichtigt.

Stellenübersicht

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Vorl. IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Arbeitnehmer Vollbeschäftigte	7	7	7	7	7	7
Personen mit GF	8	8	8	8	8	8

Übersicht geplanter Investitionen in den Jahren 2017-2021

	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
GESAMT	187.436	28.432	25.892	7.172	0

Kreditübersicht

Gesamt	Raten	Zinsaufwand	Tilgungen	Restschuld
Summe 2016	1.269.344,61	405.701,56	863.643,05	12.974.571,07
Summe 2017	850.155,68	178.082,53	672.073,15	12.302.497,92
Summe 2018	850.155,68	168.081,91	682.073,77	11.620.424,15
Summe 2019	850.155,68	157.921,77	692.233,91	10.928.190,24
Summe 2020	850.155,68	147.599,37	702.556,31	10.225.633,93
Summe 2021	850.155,68	137.111,88	713.043,80	9.512.590,13

Chancen und Risiken

§ 14 Absatz 2 Nr. 1.a EigV

Der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage sowie Chancen und wesentliche Risiken in der künftigen Entwicklung der SWFG mbH:

Chancen

- Stete und zunehmende Nachfrage in den Dahlewitzer Gewerbegebieten Eschenweg-Nord und Zülowstraße, welche sehr nah am künftigen BER gelegen sind.
- Durch die anhaltende Niedrigzinsphase gibt es zunehmendes gewerbliches Kaufinteresse im Biotechnologiepark Luckenwalde.

Risiken

- Konjunkturelle Unwägbarkeiten lassen die Kaufabsichten zurückgehen.

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	Darlehensgeber	Nominalwert der Kredite in €	Stand 01.01.2016 in €	Tilgung in €	Stand 31.12.2016	Zinsbindung	Zinsen in € in 2016	Restschuld 30.06.2017 in €	Restschuld 31.12.2017 (vorläufig) in €	Restschuld 31.12.2018 (vorläufig) in €	Laufzeit bis	Sicherung
Wohnbauten, Louis-Pasteur-Str. Luckenwalde	ILB	1.510.918,00	616.304,08	68.965,06	547.339,02	31.12.2026	11.811,53	512.206,57	476.633,59	404.143,89	30.09.2026	Grundschild
Technologie-und Gründerzentrum TGZ II im Biotechnologiepark Luckenwalde	DKB	1.636.134,00	1.224.381,07	452.407,09	771.973,98	30.06.2029	34.519,54	743.741,34	715.300,54	657.788,34	30.06.2029	Ausfallbürgschaft LK und Grundschild
Umschuldungsdarlehen	MBS	987.000,00	303.651,06	15.434,80	288.216,26	variabel	753,70	280.429,68	272.633,37	257.011,51	bei aktuellem Zinssatz 28.02.2035	Ausfallbürgschaft LK und durch weite Zweckerklärungen Grundschilden
Immobilienkredit	MBS	13.000.000,00	11.693.877,92	327.636,38	11.366.241,54	variabel	354.863,62	11.102.661,83	10.837.258,19	10.300.928,52	30.09.2046	Ausfallbürgschaft LK und durch weite Zweckerklärungen Grundschilden
Gesamt		17.134.052,00	13.838.214,13	864.443,33	12.973.770,80		401.948,39	12.639.039,42	12.301.825,69	11.619.872,26		
Gesamt - Ausfallbürgschaften		15.623.134,00	13.221.910,05	795.478,27	12.426.431,78		390.136,86	12.126.832,85	11.825.192,10	11.215.728,37		

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3268/17-IV

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft	30.08.2017
Haushalts- und Finanzausschuss	30.08.2017
Kreistag	11.09.2017

Betr.: Aufgabenübertragung Breitbandausbau

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis schließt eine Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	571010.527131
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwand Breitbandinitiative
Konto-Ansatz:	500.000,00 €
noch verfügbare Mittel:	500.000,00 €

Luckenwalde, den 03.08.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 15. Februar 2016 (5-2676/16-KT) beschlossen, dass der Landkreis Teltow-Fläming am Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ teilnehmen soll. Die Kreisverwaltung wurde aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie anfertigen zu lassen und auf dieser Basis einen Fördermittelantrag zu stellen.

Dieser Antrag wurde am 28. Februar 2017 gestellt und ist am 2. August 2017 positiv beschieden worden (Förderquote 50%). Auf dieser Grundlage wird nunmehr der Antrag auf Ko-Finanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie bzw. bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg gestellt (Förderquote 40%).

Da die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit einem ausreichenden Breitbandzugang gem. § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine gemeindliche Aufgabe ist, muss nach dem Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ein qualifizierter Nachweis über die Aufgabenübertragung auf den Landkreis eingereicht werden. Die konkret abzuschließende Vereinbarung liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Mit der Übernahme wird der Landkreis verantwortlich für die Erfüllung der Aufgabe. Dies umfasst ferner die eigenständige Finanzierung der Aufgabenerfüllung und damit einhergehend die Kompetenz, im eigenen Namen Fördermittel zu beantragen und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde in eigener Verantwortlichkeit abzurechnen.

Bis zum endgültigen investiven Antrag, der nach Durchführung eines aufwendigen europaweiten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu stellen ist, ist die wirksame Aufgabenübertrag dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachzuweisen.

Anlage

Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung durch den Landkreis Teltow-Fläming (Entwurf)

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Gemeinde XXX
vertreten durch den Bürgermeister XXX,
Adresse XXX

- im Folgenden Gemeinde genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung durch den Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossen.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer schlechten Internetanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Insoweit beabsichtigen die Vertragsparteien, bis zum Ende des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland, mindestens 85 Prozent der unterversorgten Haushalte im Gemeindegebiet mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Zur Unterstützung dieses Ziels ist geplant, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt und einen Förderantrag entsprechend der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, in der Fassung der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 – im Folgenden „Förderrichtlinie Bund“ genannt, stellt. Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, einen ausreichenden Breitbandzugang zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Internets für Bürger und wirtschaftliche Betätigung in der Gemeinde hat diese Aufgabe ein besonderes Gewicht, insbesondere angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus halten es die Vertragsparteien für geboten, die Aufgabe des Breitbandausbaus dem Landkreis zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus

(1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 122 Abs. 2 und 3 BbgKVerf für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 von der Gemeinde die Aufgabe des

Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Finanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.

(2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus. Der Landkreis wird den kommunalen Finanzbedarf durch Eigenmittel abdecken; der Landkreis wird die notwendigen Fördermittel im eigenen Namen beantragen.

(3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

(4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Förderrichtlinie Bund), sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer rationellen, partner- und kundenfreundlichen Kooperation beim Breitbandausbau.

Die Kooperationsverpflichtung umfasst insbesondere die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte, Unterstützungen und Rücksichten zur Optimierung des Vertragszweckes und der zügigen Durchführung von erforderlichen Genehmigungsverfahren.

(3) Die Gemeinde wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.

(4) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.

(5) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag des Landkreises i. H. v. mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Hierzu vereinbaren die Parteien, dass mit der Übernahme der Aufgabe der Landkreis die Verpflichtung übernimmt, den kommunalen Eigenmittelbeitrag in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Eigenmittelbeitrag) zu tragen. Die Höhe des endgültigen Eigenmittelbeitrags steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung noch

nicht fest und ergibt sich aus dem finalen Fördermittel- und Zuwendungsbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln.

(3) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

§ 5 Haftung

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung läuft für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung. Sie endet bei Beendigung der Erledigung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. sofern die Aufgabe des Breitbandausbaus, unabhängig von den Gründen, an die Gemeinde zurückfällt.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn für die Ausbaugebiete im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder endet sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Luckenwalde,.....

(Ort),.....

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Für die Gemeinde / Stadt

Kornelia Wehlan
Landrätin

(Vor-/Nachname)
Bürgermeister/in

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

(Vor-/Nachname)
(Funktionsbezeichnung)

